

**Rudolf Schmidt**  
**Rechtsanwalt**  
*Fachanwalt für Arbeitsrecht*

Rechtsanwalt R. Schmidt, Am Schölzbach 89, 46282 Dorsten

Herrn

46282 Dorsten, Am Schölzbach 89  
Tel. 02362 / 920130 Fax 920120  
Mobiltelefon [REDACTED]  
e-Mail: info@rudolfschmidt.de

*Termine nur nach Vereinbarung*

Bankkonto: [REDACTED]  
BLZ [REDACTED]  
USt-Nr.: 3 [REDACTED]

[REDACTED]  
(bitte stets angeben)

14.10.2013

**Ihre mich betreffende Veröffentlichung auf [http://\[REDACTED\]](http://[REDACTED])**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

unter der oben genannten Internetadresse findet sich eine Veröffentlichung über einen angeblichen Parteiverrat, den ich begangen haben soll. Es handelt sich um einen Sachverhalt, der ursprünglich auf der inzwischen geschlossenen Internetpräsenz [www.solarkritik.de](http://www.solarkritik.de) von einem Herrn Rainer Hoffmann aus Recklinghausen eingestellt worden war. Sie selbst behaupten dazu, ich hätte meinem Mandanten in einem Schreiben an den Richter eine Straftat unterstellt, weil mein Mandant einen Tonmitschnitt der Gerichtsverhandlung besaß. Unmittelbar darunter haben Sie eine Stellungnahme des Herrn Rainer Hoffmann veröffentlicht, in der behauptet wird, mein Verhalten sei ein Parteiverrat gewesen, weil ich vertrauliche Dokumente an die Gegenseite weitergegeben hätte, dies sei nach § 356 StGB Parteiverrat. Die dort gegen mich erhobenen Anschuldigungen sind unzutreffend.

Richtig ist dagegen, dass mit Herrn Hoffmann zumindest seit Mitte 2004 keinerlei Mandatsverhältnis bestand. Im Jahre 2007 lief gegen Herrn Hoffmann ein Strafverfahren beim Amtsgericht Recklinghausen, mit dem ich weder als Anzeigerstatter noch als Verteidiger noch in sonst einer anwaltlichen Funktion irgendetwas zu tun hatte. Allerdings hatte Herr Hoffmann in diesem Verfahren mich als Zeugen über den Verlauf einer einige Jahre vorher stattgefundenen Gerichtsverhandlung benannt, weswegen ich als Zeuge zu diesem Termin geladen wurde.

Einige Monate später schickte mir Herr Hoffmann eine Tonaufzeichnung meiner Zeugenaussage auf CD. Tonaufzeichnungen in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung sind verboten. Ich habe deshalb den Richter, der die strafrechtliche Verhandlung gegen Herrn Hoffmann am 20.6.2007 geleitet hatte, darüber informiert, dass meine Zeugenaussage rechtswidrig auf Tonträger aufgezeichnet worden war.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt in keiner Weise den Vorwurf des Parteiverrats, schon deshalb nicht, weil ein Mandatsverhältnis mit Herrn Hoffmann schon seit Jahren nicht mehr bestand, des weiteren, weil in keinem in früheren Jahren mit Herrn Hoffmann bestehenden Mandatsverhältnis der Richter Voigt irgend eine Rolle spielte, geschweige denn Gegenseite war.

Selbstverständlich darf ich auch zulasten eines früheren Mandanten rechtswidrige Tonträgeraufzeichnungen meiner Zeugenaussage den zuständigen Stellen zur Kenntnis geben. Daraus kann keinerlei Vorwurf hergeleitet werden.

Gegen Herrn Hoffmann habe ich wegen seiner im wesentlichen gleich lautenden Veröffentlichungen bereits Strafanzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat am 29.10.2012 wegen Verleumdung Anklage erhoben. Zu einer Hauptverhandlung ist es allerdings noch nicht gekommen, weil er Hoffmann nach eigener Aussage ins Ausland geflüchtet ist. Kopie der Anklageschrift füge ich bei.

Laut Impressum der Internetseite sind Sie der Verantwortliche für die Veröffentlichungen auf dieser Seite. Ich werde deshalb auch gegen Sie Strafanzeige erstatten, wenn die vorstehend beschriebene Berichterstattung über meine Person von Ihnen nicht umgehend gelöscht wird. Darüber hinaus müssen Sie auch mit zivilrechtlichen Maßnahmen wie Unterlassungsklage, Widerrufsklage und Schadensersatzklage rechnen.

Ich erwarte die Löschung der beanstandeten Veröffentlichung bis spätestens 30.10.2013. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist werde ich dann unverzüglich ohne weitere außergerichtliche Korrespondenz die angekündigten Maßnahmen ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

- Schmidt -